



Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement



Dezember 2019



CO3 s.à r.l.

3, bd de l'Alzette L-1124 Luxembourg
fon 26 68 41 29 mail info@co3.lu



TR-Engineering

86, Rue de l'Égalité L-1456 Luxembourg
fon 49 00 65 1 mail e-mail@tr-engineering.lu

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM RAHMEN DER AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES PAG DER GEMEINDE RAMBROUCH / BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN	1
1.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)	1
1.2 Planungsverlauf / Ausarbeitung PAG / SUP	2
1.3 Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung	4
2. MONITORINGMAßNAHMEN	9

1. EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM RAHMEN DER AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES PAG DER GEMEINDE RAMBROUCH / BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

1.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Rambrouch wurde eine Strategische Umweltprüfung ausgearbeitet.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den PAG-Prozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt in Phasen:

Im Rahmen der **Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung**, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der **Phase 2 der SUP, Umweltbericht**, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten.

Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Der Umweltbericht dient auch dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen.

¹ Die Biotope und Habitats wurden auf Basis der Vorgaben des Naturschutzgesetzes von 2004 („loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles“) aufgenommen. Mit dem neuen Naturschutzgesetz („loi du 18 juillet concernant la protection de la nature et des ressources naturelles“) haben sich die Vorgaben bezüglich Biotopen und Habitats geändert, sodass im Falle von Baumaßnahmen Überprüfungen nach dem neuen Naturschutzgesetz von 2018 notwendig sind.

1.2 Planungsverlauf / Ausarbeitung PAG / SUP

Der Planungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

Nachdem 2010 mit den Arbeiten am PAG-Projekt begonnen wurde, erfolgte im Jahr 2012 in Abstimmung mit der Gemeinde Rambrouch die Auswahl der Flächen für die erste Phase der Strategischen Umweltprüfung. Anschließend wurden Screenings zur Avi- und Fledermausfauna (Centrale ornithologique de Luxembourg und ProChirop) sowie für eine Fläche in Rombach-Martelange ein geologisches Gutachten (GEOCONSEILS) angefragt. Im Februar 2014 konnte die erste Phase der Strategischen Umweltprüfung fertiggestellt und der für Umwelt zuständigen Ministerin vorgelegt werden. Nach Anpassungen am PAG wurde für zwei Flächen ein Nachtrag zur ersten Phase der Strategischen Umweltprüfung erarbeitet und anschließend ebenfalls der für Umwelt zuständigen Ministerin zur Stellungnahme vorgelegt. Insgesamt wurden 72 Flächen (plus kleinere Baulücken) betrachtet und bewertet, für 15 Flächen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2013 wurde eine NATURA2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Diese wurde im Jahr 2016 auf Basis der Stellungnahme nach Art. 6 SUP-Gesetz um eine weitere Untersuchungsfläche ergänzt wurde, erstellt.

Das Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) hat sich in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2015 bezüglich des Ausmaßes und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß Art. 6 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008 geäußert. Auf Basis der Stellungnahme fand eine Sitzung mit Vertretern des Umweltministeriums statt, der PAG wurde entsprechend der Sitzungsergebnisse angepasst. Im Februar 2016 wurde mit der Erstellung der zweiten Phase der Strategischen Umweltprüfung begonnen. Bis Juni 2017 fanden Geländebegehungen, Auswertungen der vorhandenen Gutachten und wechselseitige Anpassungen zwischen dem PAG, der fortlaufend weiterentwickelt sowie an die Ergebnisse der Stellungnahmen und Studien angepasst wurde, und der SUP statt. Basierend auf den Resultaten der UEP, der Stellungnahme des MDDI sowie dem Planungsprozess wurden in der Phase 2 der SUP insgesamt 32 Flächen genauer analysiert.

Im Juni 2017 wurde die Phase 2 der SUP, mit der Fertigstellung des Umweltberichtes durch das Büro TR-Engineering, abgeschlossen. Der Umweltbericht trägt sämtlichen durchgeführten Studien, Gutachten und Stellungnahmen Rechnung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum zwei Stellungnahmen zur SUP ein.

N° Réclamation	Localisation de la réclamation	Nature de la réclamation
44	Rambrouch	<ul style="list-style-type: none"> • Qualité paysagère • Mobilité - distance arrêt de bus • Proposition: revalorisation travail • Chauves-souris - étude de terrain • Milan royal • Consommation du sol, perte de sol de bonne qualité agricole • Assainissement <p>→ révision de l'analyse de la zone Ra 9</p>
47	Rambrouch	<ul style="list-style-type: none"> • UEP sans screening chauves-souris • Phase 2 SUP contient des conclusions de droit erronées • EES ne doit pas prendre de décisions • Informations complémentaires, biotopes/habitats • informations à titre indicatif contraire au caractère réglementaire d'un PAG • un PAG ne peut pas mettre en oeuvre les art. 17 et 20 de la loi de protection de la nature • article 17 • Procédure SUP - Vice de procédure • Absence de décision en fonction des art 2.4 et 7 de loi modifiée du 22 mai 2008

		<ul style="list-style-type: none"> • Absence de publication de l'avis du ministre • Contenu EES • UEP sans screening chauves-souris • Phase 2 SUP contient des conclusions de droit érronées • EES ne doit pas prendre de décisions
--	--	--

Tabella 1: Anmerkungen betreffend SUP zum PAG Rambrouch: Quelle: CO3 2019

Die SUP-Prozedur für den PAG der Gemeinde Rambrouch wurde konform zum Städtebaugesetz „loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain“ und zum SUP-Gesetz „loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement“ durchgeführt. Auf Basis der Stellungnahmen der „Commission d'Aménagement“ und des Ministeriums für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur (MDDI) wurde der Flächenverbrauch der Gemeinde durch (teilweise) Rückklassierungen von Untersuchungsflächen in die Grünzone („zone verte“) weiter reduziert. Biotope und Habitate wurden im PAG „à titre indicatif et non exhaustif“ dargestellt. Im Rahmen der Prozedur wurden diese entsprechend der Reklamationen nach Kontrolle angepasst.

Da durch den PAG Rambrouch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten (Art. 8 SUP-Gesetz).

Aufgrund eingegangener Reklamationen wurden in Bilsdorf, Holtz und Rambrouch Anpassungen am PAG vorgenommen, für die die Strategische Umweltprüfung ergänzt wurde. Die geplanten und im Vergleich zum PAG-Projekt der saisine des Gemeinderates geänderten Ausweisungen von Flächen in Bilsdorf (Bil1) und Holtz (Hol1) wurden im Rahmen einer UEP geprüft, für eine Fläche in Rambrouch (Ra10) wurde im Rahmen der Prozedur der Umweltbericht ergänzt. Die Stellungnahmen des für Umwelt zuständigen Ministeriums erfolgten am 19. November 2018 betreffend die Flächen in Bilsdorf und Holtz sowie am 07. Dezember 2018 betreffend die Fläche in Rambrouch. Innerhalb der vorgesehenen Frist gingen keine Reklamationen ein.

Für zwei weitere Flächen (Bil8 und Fo2) wurde ein Ergänzungsdossier, in welchem die Umweltproblematik der beiden Flächen noch einmal detailliert dargestellt worden ist, erstellt. Dieses Dossier diente, zusammen mit den eingegangenen Reklamationen und Stellungnahmen des MDDI, als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung der Gemeinde bezüglich der Ausweisung dieser Flächen im neuen PAG.

1.3 Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung

Insgesamt wurden im Rahmen der **Phase 1** der Strategischen Umweltprüfung (UEP) **72 Flächen** betrachtet, für 15 Flächen konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge eines **Nachtrags** wurden zwischen der „saisine“ und dem „vote“ des Gemeinderates für zwei Teilflächen eine UEP durchgeführt (Bil1 und Hol1).

Aufgrund der Ergebnisse der UEP, der NATURA2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie der Stellungnahmen des für Umwelt zuständigen Ministeriums wurden Anpassungen an den geplanten Flächenausweisungen vorgenommen.

Da im Rahmen der Ausarbeitung der **Phase 2** der SUP die Notwendigkeit entstand, aufgrund des Planungsprozesses und geänderten gesetzlichen Vorgaben weitere Flächen zu untersuchen, wurden **32 Flächen** genauer analysiert.

Arsdorf:	Ar5, Ar6
Bigonville:	Big4, Big5
Bilsdorf:	Bil3, Bil5
Folschette:	Fo4, Fo5, Fo7
Holtz:	Hol4, Hol5
Hostert:	Hos2, Hos5, Hos6, Hos7
Koetschette:	Ko1, Ko5, Ko6, Ko8
Perlé:	Pe3, Pe5
Rambrouch:	Ra3, Ra4, Ra5, Ra8, Ra9, Ra10
Riesenhaff:	Ri1, Ri2, Ri3
Rombach-Martelange:	Ro1
Wolwelage:	Wol1

Im Rahmen eines **Nachtrags** wurde zwischen der „saisine“ und dem „vote“ des Gemeinderates **eine Fläche** in Rambrouch detailliert geprüft und der Umweltbericht ergänzt (Ra10).

In einem iterativen Prozess zwischen Gemeinde, PAG-Büro und SUP-Büro wurden Problempunkte bereits im Planungsprozess eliminiert. Maßnahmen dazu waren u.a.:

- Reduzierung von Flächen um kritische Teilbereiche,
- Erhalt von geschützten Biotopen durch Festsetzung einer „zone de servitude urbanisation - milieu naturel“ im PAG,
- Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,
- Festlegung zur landschaftlichen Eingliederung einer zukünftigen Bebauung durch Festsetzung einer „zone de servitude urbanisation - paysage“ im PAG,
- Festsetzungen naturräumlich spezifischer „zone de servitude urbanisation“,
- Darstellung von Biotopen und Habitaten „à titre indicatif et non exhaustif“ im PAG²

Durch diese Vorgehensweise konnte erreicht werden, dass für die meisten Flächen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Voraussetzung hierfür

² Die Aufnahme der Biotope und Habitats erfolgte nach Art. 17 und 20 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004.

ist, dass eine geregelte und gesetzeskonforme Abwasserentsorgung durchgeführt wird. In den Ortschaften Rombach-Martelange und Wolwelange ist bereits eine geregelte Abwasserentsorgung vorhanden.

4 Flächen trotz der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgrund tentakulärer Entwicklungen und Terrassierungsarbeiten nur eingeschränkt umweltverträglich. Bei 5 Flächen müssen umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

8 Flächen wurden im Rahmen der SUP nicht abschließend bewertet, da bereits ein genehmigter PAP vorlag (Ar2, Ar4, Fo2, Fo3, Fo6, Hos3, Hos4, Wo4).

Kumulative Wirkungen: Bodenverbrauch, Abwasserbehandlung, Arten- und Biotopschutz

Die Betrachtung der „Kumulativen Auswirkungen“ (Gesamtheit der Beeinträchtigungen bei Bebauung aller Baulandpotenzialflächen) erstreckt sich auf die Themenfelder Bodenverbrauch, Auswirkungen auf Biotope/Lebensräume/Fauna und Abwassersituation.

Bodenverbrauch

Der im PNDD (2010) festgelegte Bodenverbrauch soll bis zum Jahr 2020 auf maximal 1 ha/Tag landesweit begrenzt werden. Auf dieser Grundlage hat das MDDI in Zusammenarbeit mit CEPS für die verschiedenen Gemeinden Orientierungswerte für den Bodenverbrauch ermittelt. Für die Gemeinde Rambrouch wurde ein Wert von 2,47 ha/Jahr berechnet. Dieser Orientierungswert soll über einen Zeitraum von 12 Jahren angewendet werden.

Für die Gemeinde Rambrouch ergibt sich demnach ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von $12 \times 2,47 \text{ ha} = 29,64 \text{ ha}$. Das PAG-Projekt zur „saisine“ des Gemeinderates weist **38,18 ha** anzurechnende Freiflächen aus. Damit liegt der reelle Bodenverbrauch um ca. 29% über dem Orientierungswert, kann jedoch als mit dem PNDD vereinbar angesehen werden, da auch regionale Bauprojekte (betreutes Wohnen in Rambrouch und Koetschette, sozialer Wohnungsbau, Pflegeheim in Koetschette) zum kommunalen Flächenverbrauch zählen (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017).

Im Rahmen der Prozedur wurden Flächen in die Grünzone zurückklassiert, sodass der Flächenverbrauch weiter gesenkt werden konnte. Insgesamt wurden im Rahmen der Prozedur 42,71 ha in die Grünzone klassiert. Der Bodenverbrauch konnte so um 12,70 ha gesenkt werden.

Auswirkungen auf Art. 17 Biotope

Für das Gemeindegebiet liegt ein aktuelles Biotopkataster für den Außenbereich (nur für bestimmte Offenlandbiotope) sowie ein Kataster aller gesetzlich geschützten Biotope (Aufnahme nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004) im Siedlungsbereich vor. Ein Verweis zu den entsprechenden Planwerken findet sich im PAG-Rechtsplan.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotope so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Dies geschieht in der Regel durch eine Kennzeichnung „à titre indicatif“ im PAG, die Überlagerung der entsprechenden Flächen im PAG mit einer „zone de servitude urbanisation“ oder die Integration der Biotope im Rahmen der Ausarbeitung der „Schémas Directeurs“.

Falls Biotope nicht erhalten werden können, weil sie z.B. im direkten Zugangsbereich zu Baugrundstücken liegen, müssen sie entsprechend dem aktuell gültigem Naturschutzgesetz kompensiert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht, an welchen Stellen Eingriffe in geschützte Biotope absehbar sind und welche Ausgleichsmaßnahmen dafür notwendig werden. Die Größenangabe (max.) bezieht sich auf den theoretischen Totalverlust des geschützten Biotops; in manchen Fällen können aber Teilbereiche erhalten

und in die Bebauung integriert werden. In welchem Umfang dies gegebenenfalls erfolgt, zeigt sich erst bei der Erstellung des Bebauungsplans (PAP) / Bauprojekts. Eingriffs-/Ausgleichsberechnungen sind daher erst auf einer konkreteren Planungsebene möglich (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017, aktualisiert nach PAG-Projekt vote CC 2019).

Fläche	Biotop	Größe [m²]	Ausgleich
Ar3	Feldhecke	180	Neupflanzung am Außenrand des Baugebietes. Entsprechende servitude ist im PAG vorhanden, tlw. auch im Schema Directeur als zusätzliche Neupflanzung vorgesehen.
Ar6	Feldhecke, Obstbaumreihe	250 180	Neupflanzung am Außenrand des Baugebietes. Entsprechende servitude ist im PAG vorhanden.
Big1	Baumreihe, Hecke	700	noch festzulegen, vorerst nicht aktuell, da ZAD.
Bil3	Feldhecke, Baumgruppe	1000 180	Neupflanzung am Außenrand des Baugebietes. Entsprechende servitude ist im PAG vorhanden. Baumgruppe kann evtl. erhalten bleiben.
Bil5	Feldhecke, Obstbaumreihe	600 380	Evtl. Erhalt möglich, da im rückwärtigen Teil der Baufläche liegend, ansonsten Ausgleich an der südl. Baugebietsgrenze
Es1	Nussbaum	80	evtl. Erhalt möglich, ansonsten Ersatzpflanzung.
Fo5	Feldhecken	2000	Teilerhalt möglich, ansonsten Ersatzpflanzung am Außenrand, SU vorhanden.
Hol4	Feldhecken	500	Quartier existant, Ausgleich sollte am Außenrand der Neubaufäche erfolgen
Hos1	Alte Eiche	200	Baum soll erhalten bleiben (quartier existant)
Hos3	Mehrere Laubbäume	700	Bäume sollen erhalten bleiben (quartier existant)
Hos4	Obstgarten	1470	noch festzulegen, vorerst nicht aktuell, da ZAD.
Hos6	Lindenreihe	1200	Linden sollen erhalten bleiben, entsprechende servitude urbanisation ist dargestellt.
Ko1	Lindenreihe	800	Linden sollen möglichst erhalten bleiben, ansonsten Nachpflanzungen in Lücken
Ko2	Lindenreihe	450	Bäume sollen erhalten bleiben, entsprechende SU vorhanden

Ko3	Baumreihe u. Einzelbäume,	1180	noch festzulegen, vorerst nicht aktuell, da ZAD.
	Feldhecke	650	
Ko5	Baumreihe,	1000	Bäume sollen erhalten bleiben, entsprechende SU vorhanden. Falls Feldhecke entfernt werden muss, sollte Neupflanzung am Außenrand des Baugebietes stattfinden. Entsprechende servitude ist im PAG vorhanden.
	Feldhecke	1200	
Ko6	Baumreihe (alte Buchen)	800	Baumreihe sollte so weit wie möglich in die geplante Bebauung integriert werden. Übrige Biotopie auf der Fläche (Hecken, Waldreste usw.) sollen alle erhalten werden, entspr. SU ist vorhanden.
Pe2	Baumreihen	1420	Baumreihen entlang der Straßen sollten so weit wie möglich erhalten bleiben, ansonsten Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen.
Pe3	Feldhecke	400	Ersatzpflanzung am Außenrand, SU vorhanden. Vorerst nicht aktuell, da ZAD.
	Einzelbaum	100	
Ra2	Einzelbaum	100	Baum am Rand des Baugebietes, kann evtl. integriert werden.
Ra3	Baumreihen	2000	Baumreihen am Gebietsrand sollen integriert werden, evtl. auch Feldhecke. Vorerst nicht aktuell, da ZAD.
	Feldhecke	300	
Ra4	Baumreihe	1000	Baumreihe soll integriert werden (SU vorhanden), Feldhecke kann am Nordrand ersetzt werden (SU vorhanden).
	Feldhecke	500	
Ra5	Nassbrache / Quellsumpf	400	Vorhandene Nassbrachen / Quellsümpfe sollen erhalten werden, SU vorhanden, derzeit nicht aktuell, da ZAD.
Ri2	Laubbäume	200	Bäume sollen erhalten bleiben und in Pflanzung integriert werden.
Ro1	Lindenreihe	860	Linden sollen erhalten bleiben, SU vorhanden.
Wo1	Linde	140	alte Linde soll integriert werden, SU vorhanden
Wo2	Feldhecke	360	Ausgleich vorzugsweise am Siedlungsrand
Wo3	Feldhecke	365	Ausgleich vorzugsweise am Siedlungsrand

Wo4	Laubbäume	300	Bäume sollen integriert werden
-----	-----------	-----	--------------------------------

Tabelle 2: Voraussichtliche Eingriffe in geschützte Biotoptypen im Falle einer Bebauung. Quelle: Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017

Auswirkungen auf den Artenschutz

Neben bestimmten Biotoptypen sind zusätzlich auch Habitats bestimmter Tierarten geschützt. In Rambrouch sind dies vor allem die Habitats der Arten Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Rot- und Schwarzmilan. Zudem verlaufen Wildkatzenkorridore durch das Gemeindegebiet.

Im PAG-Projekt zur „saisine“ des Gemeinderates ergibt sich ein kumulativer Verlust an potenziellen Art. 17-Habitats nach dem Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 von 48,06 ha. 19,26 ha davon sind mit einer ZAD überlagert, werden also mittelfristig nicht beansprucht und bleiben weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung. 28,80 ha könnten kurz bis mittelfristig in Baugebiete umgewandelt werden und müssten dann ausgeglichen werden. Mit Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes vom 18. Juli 2018 wurden sogenannte „Öko-Pools“, in denen Ausgleichsmaßnahmen gebündelt durchgeführt werden, geschaffen.

Für die Fledermausfauna ergibt sich im PAG-Projekt zur „saisine“ des Gemeinderates ein kumulativer Verlust an potenziellen Art. 20-Habitats nach dem Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 von 19,36 ha. Knapp 3,00 ha davon sind mit einer ZAD überlagert, werden also kurz- bis mittelfristig nicht beansprucht und bleiben weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung. 16,38 ha könnten kurz bis mittelfristig in Baugebiete umgewandelt werden. Bäume mit Quartierpotenzial sind in dieser auf Fläche ausgelegten Berechnung nicht enthalten. Für den im Gebiet vorkommenden Rotmilan wurden keine Flächen als essenzielle Jagdhabitats ausgewiesen, da die ausgewerteten Unterlagen keine Hinweise auf Brutstandorte im Gebiet ergeben haben.

Die im PAG dargestellten Habitats weisen eine potentielle Eignung als Habitat auf. Vor einer Bebauung bzw. Ausarbeitung eines PAP's sollten zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit und des Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen vertiefende Studien durchgeführt werden (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017).

Im Rahmen der PAG-Prozedur wurden Flächen in die Grünzone klassiert. Der Verlust an Habitats konnte dadurch um 6,60 ha gesenkt werden.

Abwasserbehandlung

Einen besonderen Stellenwert bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des PAG hat die Abwassersituation in der Gemeinde.

Angeschlossen an die biologische Kläranlage Rombach-Martelange (Baujahr 1996, 7.100 EW) sind auf luxemburgischer Seite bislang nur die Ortschaften Flatzbur, Rombach-Martelange und Wolwelange. Für die übrigen Orte der Gemeinde sind Planungen für drei neue Gruppenkläranlagen und zugehörige Abwasserleitungen, Regenüberlaufbecken und Pumpstationen im Gang, um zukünftig eine gesetzeskonforme Abwasserbehandlung sicherstellen zu können. In Eschette besteht eine biologische Kläranlage (Baujahr 2000, Teichanlage, 100 EW), diese ist jedoch überlastet. Längerfristig ist ein Anschluss an die Kläranlage Folschette, die Anfang 2020 in Betrieb gehen soll, geplant.

Eine Verminderung bzw. Vermeidung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann nur erreicht werden, wenn die Kläranlagen entsprechend der prognostizierten Bevölkerungszunahme ausgebaut werden (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017).

2. MONITORINGMAßNAHMEN

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollen die Einhaltung der getroffenen Festlegungen und die Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen überwacht werden.

Ein wichtiger Bestandteil beim Schutz der Biotope und zur Eingliederung in das Landschaftsbild ist die Festlegung von „zones de servitudes urbanisation“ im PAG und die Berücksichtigung in den „Schémas Directeurs“. Es ist zu überwachen, dass auf der detaillierten Planungsebene, in den PAP's, diese Vorgaben eingehalten werden. Die Überwachung der Einhaltung der gemachten Vorgaben ist auch auf die Phase der baulichen Aktivitäten vor Ort auszudehnen (ökologische Baubegleitung). Bei der Realisierung der einzelnen Baugebiete ist auch die Bodenbewirtschaftung hinsichtlich Anpassung an das Relief, Aushubmengen und Bodenverarbeitung zu überwachen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (speziell bei Verlust von Art.17 Biotopen) werden im Rahmen von Projekten des „Öko-Pools“ zentral überwacht und in ihrer Entwicklung begleitet.

Für die Arten des Anhangs 2 und 4 der FFH-Richtlinie sowie für ausgewählte Vogelarten laufen bereits regelmäßige Monitoring-Programme des MECDD in Zusammenhang mit den 6-jährigen Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber der europäischen Kommission. Hierbei wird regelmäßig der Erhaltungszustand der betroffenen Arten überprüft und verglichen. Die Ergebnisse dieser Monitoring-Programme lassen Rückschlüsse zu, ob die getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die gewünschte Wirkung zeigen oder ob zusätzliche Anstrengungen notwendig sind.

Eine regelmäßige Überwachung der Reinigungsleistung, der Ablaufwerte sowie der Kapazität der vorhandenen Kläranlagen ist notwendig. Oftmals übernimmt diese Kontrolle der Abwasserverband, welchem die Gemeinde zugehört (in diesem Fall SIDEN). Da die Planungen zu den neuen Anlagen der Gemeinde Rambrouch bereits weit fortgeschritten sind, ist somit vor allem die Übergangszeit bis zur Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der neuen Anlagen kritisch. Zwischenzeitlich wären folgende Übergangslösungen möglich:

- Zurückstellung von Bauvorhaben mit der Vorgabe, dass diese erst durchgeführt werden dürfen, wenn die notwendige Reinigungskapazität vorhanden ist.
- Installation einer mobilen Kläranlage (Container-Kläranlage), die als Übergangslösung die notwendigen Reinigungskapazitäten liefert, bis ein Ausbau der Hauptanlagen abgeschlossen ist.
- Errichtung von Sammelbecken für Abwässer, die in regelmäßigen Abständen geleert werden müssen. Das Abwasser wird mit entsprechenden Fahrzeugen zu einer Kläranlage (z. B. Rombach-Martelange) gebracht und dort ordnungsgemäß entsorgt.

Ebenso müssen die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Erreichung eines guten ökologischen Zustands von Grund- und Oberflächenwässern regelmäßig kontrolliert und gegenüber der europäischen Union dokumentiert werden. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsverwaltung.

Für den Bereich Geologie und Boden besteht insbesondere im Bereich der Fläche Ro1 in Rombach-Martelange aufgrund des ehemaligen Schieferabbaus ein erhöhtes geologisches Risiko sowie der Verdacht auf eine Altlast. Hier müsste in speziellen Gutachten geklärt werden, welche Maßnahmen im Einzelnen notwendig sind und ob spezielle Überwachungsmaßnahmen zur längerfristigen Überprüfung der Stabilität des Untergrundes erforderlich werden.

Weiterhin wird der PAG der Gemeinde gemäß den gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen – alle 6 Jahre – daraufhin geprüft, ob eine Aktualisierung notwendig ist oder nicht. Der entsprechende Beschluss der Gemeinde muss dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt werden. Für den neuen PAG wird vorerst mit einer Laufzeit von 12 Jahren gerechnet, bevor eine grundlegende Überarbeitung notwendig sein wird (vgl. Umweltbericht (SUP Phase 2) TR-Engineering 2017).